

§ 0507 BGB

(1) § 494 Abs. 1 bis 3 und 6 Satz 2 zweiter Halbsatz ist auf Teilzahlungsgeschäfte nicht anzuwenden. Gibt der [Verbraucher](#) sein Angebot zum Vertragsabschluss im Fernabsatz auf Grund eines Verkaufsprospekts oder eines vergleichbaren elektronischen Mediums ab, aus dem der [Barzahlungspreis](#), der Sollzinssatz, der effektive Jahreszins, ein Tilgungsplan anhand beispielhafter Gesamtbeträge sowie die zu stellenden Sicherheiten und Versicherungen ersichtlich sind, ist auch § 492 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn der [Unternehmer](#) dem [Verbraucher](#) den Vertragsinhalt spätestens [unverzüglich](#) nach Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger mitteilt.

(2) Das Teilzahlungsgeschäft ist nichtig, wenn die vorgeschriebene Schriftform des § 492 Abs. 1 nicht eingehalten ist oder im [Vertrag](#) eine der in Artikel 247 §§ 6, 12 und 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Angaben fehlt. Ungeachtet eines Mangels nach Satz 1 wird das Teilzahlungsgeschäft gültig, wenn dem [Verbraucher](#) die [Sache](#) übergeben oder die [Leistung](#) erbracht wird. Jedoch ist der [Barzahlungspreis](#) höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, wenn die Angabe des Gesamtbetrags oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein [Barzahlungspreis](#) nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als [Barzahlungspreis](#). Ist der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der Gesamtbetrag um den Prozentsatz, um den der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

(3) Abweichend von den §§ [491a BGB](#) und [492 Abs. 2 BGB](#) und von Artikel 247 §§ 3, 6 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche müssen in der vorvertraglichen Information und im [Vertrag](#) der [Barzahlungspreis](#) und der effektive Jahreszins nicht angegeben werden, wenn der [Unternehmer](#) nur gegen Teilzahlungen [Sachen](#) liefert oder [Leistungen](#) erbringt. Im Fall des § 501 [BGB](#) ist der Berechnung der Kostenermäßigung der gesetzliche Zinssatz (§ [246 BGB](#)) zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen.